

amtliche Bekanntmachung

042 K 017/23



AMTSGERICHT LEVERKUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, den 12.06.2024, 9:30 Uhr,
im Amtsgericht Leverkusen, Gerichtsstraße 9, 51379 Leverkusen-Opladen,
Saal 4 (Erdgeschoss Neubau)

die **Versteigerung eines bebauten Grundstücks** erfolgen.

Die Immobilie ist im Grundbuch von Opladen Blatt 7754 wie folgt eingetragen:

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Opladen, Flur 8, Flurstück

287, Gebäude- und Freifläche, Campusallee 20, groß: 701 m²

Laut Gutachter ist das Grundstück mit einer eingeschossigen Lagerhalle (Bj. 2012) bebaut. Im vorderen Bereich der Halle ist ein teilweise zweigeschossiger Büro- und Sozialbereich integriert. Die Nutzfläche beträgt insgesamt ca. 513 qm, wovon ca. 61 qm auf das OG entfallen. Zudem sind 6 PKW-Stellplätze vorhanden. Es sind diverse Teilflächen vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde -zum Wertermittlungsstichtag 25.01.2022- gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1.050.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem

Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Leverkusen, 05.04.2024